



EUROPAISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.9.2014
COM(2014) 573 final

ANNEX 1

ANHANG

zu dem

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss
für das öffentliche Beschaffungswesen zum Beitritt Montenegros zu dem
Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen zu vertreten ist**

ANHANG

BEDINGUNGEN DER EU FÜR DEN BEITRITT MONTENEGROS ZUM GPA

Mit dem Beitritt Montenegros zu dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen erhält Abschnitt 2 Nummer 2 („Zentrale öffentliche Auftraggeber der EU-Mitgliedstaaten“) in Anhang 1 zu Anlage I der Europäischen Union folgende Fassung:

„2. Für Waren, Dienstleistungen, Anbieter und Dienstleistungserbringer aus Israel und Montenegro – Beschaffungen durch die folgenden zentralen öffentlichen Auftraggeber.“

Mit dem Beitritt Montenegros zu dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen erhält Anhang 6 Abschnitt 2 folgende Fassung:

„2. Baukonzessionen, sofern sie durch unter Anhang 1 und 2 fallende Stellen vergeben werden, fallen unter die Inländerbehandlung für Baudienstleister aus Island, Liechtenstein, Norwegen, den Niederlanden im Namen von Aruba, der Schweiz und Montenegro, vorausgesetzt, dass ihr Wert mindestens 5 000 000 SZR beträgt, und für Baudienstleister aus Korea, vorausgesetzt, dass ihr Wert mindestens 15 000 000 SZR beträgt.“